



# GEMEINDERAT

der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

## NIEDERSCHRIFT

über die am Montag, den 9. Dezember 2024 um 18:00 Uhr stattgefundene Sitzung des Gemeinderates. Der Bgm. begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vorsitzender: Bgm. Ing. Martin Pircher

Anwesende:

VzBgm. Mag. Barbara Prewein	GR Michael Schmid
GGR DI Manfred Niedl	GR DI Christoph Friedrich
GGR Mag. Paul Oitzl	GR Stephan Ruetz
GGR Christine Noisternig	
GGR Mag. Regina Blondiau-Köllner	GR Gerhard Koberger
	GR Mag. Michael Haimerl
GR Erich Niedl	
GR Herbert Janele	GR Mag. Leo Gruber
GR Gustav Mayer	
GR Nora Ulrich	GR Igor Woloschtschuk

Entschuldigt: GGR Manfred Meyer, GR Eduard Roch, GR Michael Meyer,  
GR Richard Schultheis

Schriftführer: AL Mag. Stefan Sommer

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:07 Uhr

Der Bgm. setzt TOP 2 „Bericht Prüfungsausschuss“ von der Tagesordnung ab.

### **Pkt. 1: Protokoll**

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 11. November 2024 wurde an alle Gemeinderäte versendet.

Zum Protokoll sind keine Stellungnahmen eingelangt, es gilt daher als genehmigt.

### **Pkt. 2: Bericht Prüfungsausschuss**

Abgesetzt.

### **Pkt. 3: Umweltbericht 2024**

GR Ruetz berichtet über den Umweltbericht 2024 für das Jahr 2024.

Der Bgm. bedankt sich bei GR Ruetz für seine Mühe.

#### **Pkt. 4: Umbau L2131/L2132 Nebenflächen**

In der GR-Sitzung vom 12. Juni 2024 wurde der Umbau der Kreuzung L2131/L2132 beschlossen. Am 24.9.2024 wurde über die Förderung des Landes NÖ für die Anpassung der Nebenflächen durch die Straßenmeisterei Tulln berichtet.

Die Förderung beinhaltet die Personalkosten des Umbaus, die Materialkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat nachträglich die Übernahme der Materialkosten für die Anpassung der Straßennebenflächen beim Umbau der L2131/L2132 i.d.H.v. 28.902,49€ beschließen.

Der Antrag wird mit 3 Enthaltungen (GR Ulrich, GR E. Niedl, GGR Blondiau-Köllner) unter sonstiger Zustimmung des Gemeinderats angenommen.

#### **Pkt. 5: Erneuerbare Energiegemeinschaften Vertrag**

GGR M. Niedl berichtet von der konstituierenden Sitzung der Energiegemeinschaft. In der Sitzung wurde der der Energiegemeinschaft zugrunde liegende Vertrag beschlossen.

Dieser beinhaltet alle für die Errichtung der EEG notwendigen Einzelheiten (Beilage 1).

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat seitens der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing den vorliegenden Vertrag „Energie- und Leistungsbezugsvereinbarung“ zwischen der Gemeinde und der Energiegemeinschaft beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat seitens der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing den vorliegenden Vertrag „Vereinbarung über Bestand und Nutzung einer Energieerzeugungsanlage“ zwischen der Gemeinde und der Energiegemeinschaft beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **Pkt. 6: Verlängerung Baurechtsvertrag WET**

Bgm. Pircher berichtet von der Besprechung mit dem Vertreter der Wohnbaugenossenschaft WET. Es wurde neben Details des Vertrags auch das Objekt besichtigt.

Seitens GGR Manfred Meyer wurde ein Termin mit einem Bausachverständigen und WET zur Bestandsaufnahme des Zustandes des Objekts angeregt.

In Folge wird die Sanierung des Gebäudes in der nächsten GR-Periode angestrebt.

Auf Antrag des Bgm. möge der GR ein Bausachverständiger das Objekt bewerten und den Umfang der Sanierung bestätigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Pkt. 7: Nachtragsvoranschlag 2024**

Der Entwurf zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022 ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflage gelangt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den 1. Nachtragsvoranschlag 2024 inkl. Adaptierungen aus der Auflagefrist in der vorliegenden Form beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## **Pkt. 8: Voranschlag 2025**

Der Entwurf zum Voranschlag 2025 ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Auflage gelangt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat den Voranschlag 2025 inkl. Adaptierungen aus der Auflagefrist in der vorliegenden Form beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

## **Pkt. 9: Subventionen**

### Wasserleitung:

Seitens Herrn Stangl aus der Dietrichgasse liegt ein Ansuchen um Subvention der Errichtung seines Hausanschlusses für die Wasserleitung vor (Beilage 2).

AL Sommer erläutert die Sachlage für den Fall von Hrn. Stangl.

Auf Antrag des Bgm. möge der Gemeinderat die eine Subvention i.d.H.v. 15% der Wasseranschlussgebühren des Hausanschlusses von Hrn. Stangl beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Unterstützung Heizkostenzuschuss, Müll- u. Kanalgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Heizkostenzuschuss für Bezieher niedriger Einkommen in der Höhe von € 150,00 pro Haushalt zusätzlich zur Förderung durch das Land NÖ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Pkt. 10: Beschlüsse des Gemeindevorstands**

Der Bgm. berichtet von den Beschlüssen des Gemeindevorstandes:

- Der Gemeindevorstand hat das Angebot zur Kanalreinigung durch die Fa. Haubenberger für 169€ netto pro Stunde und ein Gerätepauschale für 265€ pro Tag angenommen.
- Es wurde ein Baumschnitt in der Bittnergasse durch die Fa. Zimmermann beschlossen.
- Weiters wurde eine Sanierung der vermuten Waldwege am Wolfpassinger Berg um 6276€ und eine Instandsetzung an der Igelhofkurve i.d.H.v. 13.404€ brutto genehmigt.
- Der Gemeindevorstand hat ist den Empfehlungen des zuständigen Ausschusses für die Dachnutzungsförderungen gefolgt.
- Das Angebot der Fa. Lindtner für die Dachsanierung i.d.H.v. 812€ brutto am Dach des Gemeindeamts wurde angenommen.

## **Pkt. 11: Berichte des Bürgermeisters**

Der Bgm. berichtet:

- Eine neue Türe wurde am Gebäude der FFZ montiert.
- Durch das Land NÖ / Abteilung WA4 wird eine Förderung für den WVA BA03 i.d.H.v. 176.000€ als erste Tranche ausbezahlt.
- Die Landeshauptfrau hat 6.393,10€ aus den Kommunalgipfelgesprächen an die Gemeinde genehmigt.
- Im Zuge des Umbaus der L2131/L2132 wurde eine Nachpflanzung von 3 Stk. Bäumen durchgeführt.
- Für energiesparende Maßnahmen wurden durch die Landeshauptfrau zusätzliche Fördermittel genehmigt: 24.100€ für das LED-Projekt, 5.000€ für die PV-Anlage am Bauhof und 1.170€ für das Elektro-Moped des Bauhofs.

Da nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 19:07 Uhr.

*Mag. Barbara Plesch*

*[Signature]*

*[Signature]*

*[Signature]*

# ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) **EEG Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
*c/o Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer,*  
ZVR-Zahl 1024348546

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 ei-  
nerseits

sowie

1) **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
*Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer*

als „Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ andererseits,

wie folgt:

## 1 EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Die EEG wird laufend über neue Energieerzeugungsanlagen verfügen, bzw. können auch Energieerzeugungsanlagen aus der EEG entfernt werden. Eine aktuelle Liste der Energieerzeugungsanlagen befindet sich im Anhang. In diesem Anhang finden Sie auch eine technische Beschreibung der Energieerzeugungsanlagen. Bei der EEG kann auf Anfrage eine tagesaktuelle Liste der Energieerzeugungsanlagen eingesehen werden.

Der teilnehmende Netzbenutzer ist jedenfalls Mitglied der EEG. Der teilnehmende Netzbenutzer verfügt über Verbrauchsanlagen mit den Zählpunktnummern: siehe Beilage 4

## 2 Tätigkeitsumfang der EEG

Der Tätigkeitsumfang der EEG ist in den Vereinsstatuten der EEG festgelegt.

## 3 Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der Festlegung der rechnerischen Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus den Energieerzeugungsanlagen wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der EEG entspricht, festgelegt.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „ideellen Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 ElWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

#### 4 Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Der teilnehmende Netzbenutzer stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber (hier: Netz-NÖ) den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage einen „Energiebezugspreis“ als **Pauschalbeitrag von 10 Cent / kWh** zzgl allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragender oder abzuführender öffentlicher Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung der EEG zu entrichten.

Insofern seitens des Vereins durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
6. Insofern seitens des Vereines keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt:

Der teilnehmende Netzbenutzer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass seitens der EEG zur Deckung des Energiebezugspreises zu jedem Monatsersten ein gleichbleibender Teilbetrag vorgeschrieben wird. Die Bestimmungen des § 21 Abs 3 MRG hinsichtlich der Jahrespauschalverrechnung gelangen hierfür analog zur Anwendung.

## **5 Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlagen**

1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Überschussproduktion der Energieerzeugungsanlagen. Die EEG hat mit den Eigentümer:innen der Energieerzeugungsanlagen eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach die nachfolgend festgelegten Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der EEG an die Eigentümer:innen der Energieerzeugungsanlagen überbunden werden.
2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EEG.
3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EEG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EEG.
4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.

5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

7. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

## **6 Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl**

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus der Energieerzeugungsanlage mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen (freie Lieferantenwahl).
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
  - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
  - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
  - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
  - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

## **7 Haftung**

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung

mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

## **8 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbenutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## 9 Beilagen

Gemäß § 16d Abs 2 Z 1 ElWOG wird/werden die Energieerzeugungsanlage(n) der EEG beschrieben wie folgt:

**Beilage ./1** – Energieerzeugungsanlage

**Beilage ./2** – Energieerzeugungsanlage

**Beilage ./3** – Energieerzeugungsanlage

**Beilage ./4** – Liste der Verbrauchsanlagen

ZEICHNUNG:

Zeiselmauer-Wolfpassing, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(„Mitglied“ der EEG, „Mitgliederseite“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“)

\_\_\_\_\_  
(Für die EEG)









**VEREINBARUNG**  
**über**  
**BESTAND und NUTZUNG**  
**einer**  
**ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE**  
**(Typ: Überschusseinspeiser)**

abgeschlossen zwischen

1) **EEG Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
*c/o Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer,*  
ZVR-Zahl 1024348546

als „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010  
iVm § 79f EAG einerseits

sowie

1) **Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing**  
*Bahnstraße 6, 3424 Zeiselmauer*

als „Eigentümer:in“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

**1 Präambel**

Die Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing, ist Eigentümer:in der Energieerzeugungsanlagen, die auf Grundstücken [Gemeindeamt Gst 436/4 KG 20199, Bauhof Gst 572/2 KG 20199, Kindergarten WP 634/1 KG 20196] ist, sowie Mitglied der EEG.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll – mit Ausnahme jenes Bedarfes an Energie, den die Eigentümer:in für die eigenen Verbrauchsanlagen benötigt - der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) übertragen werden, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder, zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Eigentümer:in und der EEG geregelt.

Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG, der zu ZVR-Zahl 1024348546 registriert ist.

**2 Bestandgegenstand; Dauer des Bestandvertrages**

Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages sind die im Eigentum der Gemeinde **Zeiselmauer-Wolfpassing** stehenden und auf [Gemeindeamt Gst 436/4 KG 20199, Bauhof Gst 572/2 KG 20199,



### **3.2 Auflösung aus wichtigem Grund durch die EEG**

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;

### **3.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts / Abfalls der Energieleistung / Insolvenz**

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn

- über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;
- in den Bestandgegenstand Exekution geführt wird.

## **4 Bestandzins**

Der von der EEG zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die der EEG pro Monat aus der gegenständlichen Erzeugungsanlage zugewiesen wird, und beträgt 10,0 ct/kWh (in Worten null Euro, zehn Cent pro Kilowattstunde).

Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt, Elektrizitätsabgabe sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.

Der vereinbarte halbjährliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. Mai und November im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

## **5 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung**

Festgehalten wird, dass der/die Eigentümer:in die Betriebs- und Verfügungsgewalt an der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage mit Ausnahme des Eigenverbrauchs gemäß Punkt 2 im Umfang der von der EEG sowie deren teilnehmenden Netzbenutzern verbrauchten, höchstens jedoch der ins öffentliche Netz eingespeisten Energie an die EEG überträgt (Überschusseinspeiser).

Von der Verfügungsgewalt ausgenommen ist lediglich jener (Eigen-)Bedarf an Energie, den der/die Eigentümer:in, der/die selbst Mitglied der EEG ist, benötigt. Die dem/der Eigentümer:in verbleibende Verfügungsgewalt umfasst das Recht, autonom den Bedarf an Energie zu bestimmen, den er/sie für seine Verbrauchsanlagen selbst benötigt.

Über diesen Bedarf an Energie hinaus überträgt der/die Eigentümer:in hingegen sämtliche Betriebs- und Verfügungsgewalt an die EEG und hat die Energieerzeugungsanlage im Umfang der Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG über alleinige Anweisung der EEG zu betreiben. Es ist dem/der Eigentümer:in hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die EEG nicht eingestellt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt wird der EEG und von dieser beauftragten Dritten vom Eigentümer nur dann das Recht eingeräumt, die Anlage und auch die Liegenschaften des Eigentümers für Zwecke der Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und des Betriebes jedenfalls im hierfür unbedingt erforderlichen Umfang zu betreten, diese zu besichtigen und in jeder Form zu überprüfen, wenn der Eigentümer den diesbezüglichen Anweisungen der EEG nicht unverzüglich und vollständig Folge leistet oder faktisch nicht in der Lage ist, diese auszuführen.

## **6 Zählpunktmanagement**

Unbeschadet der vertraglich eingeräumten Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage verbleibt der/die Anlageneigentümer:in Inhaber:in der mit der Erzeugungsanlage verbundenen Zählpunkte und diesbezüglich Vertragspartner des jeweiligen Netzbetreibers.

Der/die Eigentümer:in stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

## **7 Wartung und Instandhaltung**

Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem/der Eigentümer:in. Dieser verpflichtet sich, den Bestandgegenstand sorgfältig zu behandeln, und den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen regelmäßig und fachgerecht auf seine Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss einer Versicherung und von Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.

Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen und die notwendigen Instandhaltungsarbeiten aus eigenen Stücken zu organisieren und von hierfür befugten Fachunternehmern so rechtzeitig und häufig durchführen zu lassen, dass der Zustand der Energieerzeugungsanlage den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Treten im Rahmen der Wartung oder sonst gravierende Mängel zu Tage, die den weiteren Betrieb, die Sicherheit von Sachen oder die Gesundheit von Personen gefährden, so ist der/die Eigentümer:in verpflichtet, die Behebung derartiger Mängel unverzüglich auf dessen Kosten in Auftrag zu geben. Für

die Dauer des Betriebsausfalls aufgrund des Vorliegens von Mängeln sowie der notwendigen Zeit für die Behebung derselben, ist von der EEG kein Bestandentgelt zu bezahlen.

Würden für die Reparatur mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen, so kommt es gemäß Punkt 3.2. dieser Vereinbarung zur Auflösung der Vereinbarung, wobei der der/die Eigentümer:in beweispflichtig für die Höhe der Reparaturkosten ist.

## **8 Haftung**

Der/die Eigentümer:in der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den/die Eigentümer:in.

Darüber hinaus trifft den/die Eigentümer/in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

## **9 Datenschutz**

Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem/der Eigentümer:in, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Eigentümers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem/der Eigentümer:in kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

## **10 Sonstige Bestimmungen**

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über und leisten die Vertragspartner – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendbarkeit österreichischen Rechts und die ausschließliche Zuständigkeit des für die politische Gemeinde **Zeiselmauer-Wolfpassing** zuständigen Bezirksgerichtes.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum/zur Eigentümer:in eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Einvernehmlich anerkennen die Vertragsparteien, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Die Vertragsparteien vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne der Bestimmungen des § 884 ABGB. Sohın haben Vereinbarungen bezüglich dieses Rechtsgeschäftes nur dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich getroffen werden. Auch ein Abgehen vom Schriftzwang muss schriftlich erfolgen.

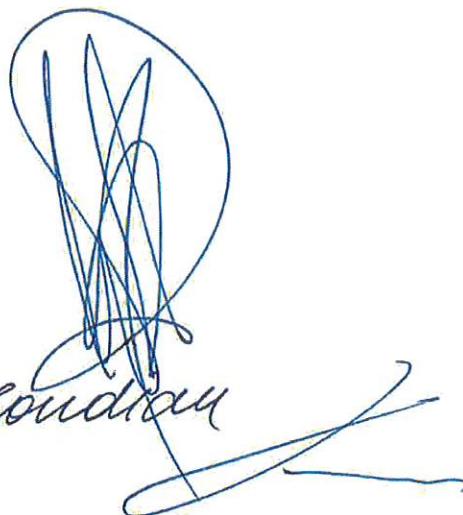
Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterfertigt, wovon der/die Eigentümer:in einen und die EEG den anderen Vertrag erhält.

ZEICHNUNG:

Ort, am 9. 12. 2024

Mag. Barbara Pöwler  
(Eigentümer:in)

R. Bloudian



[Signature]  
(Für die EEG)